

Einführung von Funkwasserzählern

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg (ZLS) hat in Ihrer Sitzung am 30.10.2021 die 7. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 16.09.2004 beschlossen und damit die Möglichkeit zum Einsatz von Funkzählern zur Ermittlung der zur Verfügung gestellten Wassermenge satzungsrechtlich verankert.

Warum soll auf Funkzähler umgestellt werden?

Wasserzähler unterliegen der Eichpflicht. Nach dem deutschen Eichrecht sind die Zähler alle 6 Jahre auszutauschen bzw. anhand einer Stichprobe sind die Zähler dann zu überprüfen. Bislang wurden beim ZLS alle sechs Jahre die Wasserzähler ausgetauscht. Funkzähler können bei Bestehen der Stichproben bis zu 12 Jahren als Messstelle fungieren.

Die Ablesung der Wasseruhren für die Erstellung der Jahresrechnung war bisher für die Kunden durch die Selbstabletung ein erheblicher Aufwand. Dabei war die Fehlerquote teilweise erheblich hoch, wenn z.B. der Wasserzähler schwer einsehbar war oder bei der Übertragung des Zählerstandes auf die Karte oder das Onlineformular Tippfehler passiert sind oder falsche Zähler abgelesen wurden.

Mit dem Funkzähler gehören diese Fehlerquellen der Vergangenheit an. Der ZLS erhält den exakten Zählerstand zum Stichtag quasi im Vorbeifahren und muss nicht mehr auf die Rückmeldung der Kunden warten. Direkte Kundenkontakte werden auf ein Minimum reduziert. Eine Forderung, die auch bereits durch Kunden in Corona Zeiten an den ZLS herangetragen wurde.

Darf der ZLS Funkzähler einbauen, wie steht es mit dem Datenschutz?

Die Ermächtigungsgrundlage für den Einbau von Funkwasserzählern ist in der Wasserversorgungssatzung verankert. Der ZLS stellt die verbrauchte Wassermenge durch die Messeinrichtungen fest und bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der ZLS hat ein Leistungsbestimmungsrecht hinsichtlich der Art der verwendeten Geräte. Dieses Leistungsbestimmungsrecht beschränkt sich nicht auf die analogen Wasserzähler, sondern ermöglicht, Funkwasserzähler einzubauen und zu betreiben.

Die Übertragung der Daten ist durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert. Es handelt sich um eine One-Way-Verbindung, d. h. der Zähler funkt über eine drahtlos (Wireless-M-Bus Kommunikation) verschlüsselte Verbindung (128AES-bit Verschlüsselung) ein festgelegtes Datenprotokoll mit den oben genannten Daten.

Die Daten werden dann im Vorbeifahren (drive-by-Verfahren) durch den ZLS erfasst. Der Wasserzähler selbst hat keine Funkempfangstechnik und ist somit nicht von außen beeinflussbar. Die vom Zähler erfassten Verbrauchswerte werden im internen Speicher des Zählers für die Dauer von 460 Tagen gespeichert. Hierbei erfolgt eine rollierende Überschreibung der ältesten Daten. Sofern notwendig kann durch den ZLS eine erweiterte Auslesung des internen Datenspeichers vorgenommen werden. Diese Auslesung erfolgt ausschließlich mit Zustimmung und im Beisein des Wasserabnehmers. Hierzu muss dem ZLS Zutritt zum Zähler gewährt werden, da die Auslesung nur direkt am Zähler (also nicht per Fernauslesung) erfolgen kann. Die Verarbeitung der Daten in unserem Hause erfolgt im Einklang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Dementsprechend stehen Ihnen die durch die EU-DSGVO garantierten Rechte, wie das Recht auf Auskunft, Löschung, Korrektur, Widerspruch sowie auf Einschränkung der Verarbeitung zu.

Eine entsprechende Datenschutzzinformation kann auf der Homepage des ZLS eingesehen werden und wird im Zuge der Aufnahme der neuen Zähler in das Verbrauchsabrechnungssystem des ZLS an die Betroffenen übermittelt.

Welche Daten können per Funk gesendet werden?

Der Wasserzähler kann folgenden Daten per Funk übermitteln:

- Zählernummer
- Aktueller Tages-Zählerstand
- Zählerstand zum letzten Stichtag
- Batterielebensdauer
- Fehler- und Alarmmeldungen (Leckage, Rohrbruch, Defekte, etc.)
- Durchschnittliche Temperatur des Wassers
- Betriebsstunden

Was passiert mit den Daten?

Der ZLS erhebt die Kundendaten zur Erstellung der Jahresrechnung in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres. Etwa in der Mitte des Jahres werden zusätzliche Daten zur Ermittlung von möglichen Netzverlusten erhoben. Ansonsten sollen die Daten nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch bzw. wenn sich die Notwendigkeit ergibt (z.B. Kundenwechsel oder erhebliche Wasserverluste) erhoben werden.

Jochen Becker
Geschäftsführer

(Stand: März 2021)